

Dieser Text eine eine provisorische Fassung.
Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter
www.bundesrecht.admin.ch veröffentlicht werden wird.

Energieverordnung (EnV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Energieverordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3g^{bis} Abs. 4 Bst. b Ziff. 1

⁴ Bei der Erteilung dieser Bescheide berücksichtigt die nationale Netzgesellschaft:

- b. die Projekte auf der Warteliste für die übrigen Erzeugungstechnologien in folgender Reihenfolge:
 1. Projekte, für die bis zum vorangegangenen 31. Oktober die Inbetriebnahmemeldung oder die Projektfortschrittmeldung beziehungsweise, bei Kleinwasserkraftanlagen und Windenergieanlagen, die zweite Projektfortschrittmeldung vollständig bei der nationalen Netzgesellschaft eingereicht wurde: entsprechend dem Einreichdatum dieser Meldung,

Art. 3j^{bis} Abs. 1

¹ Die nationale Netzgesellschaft bezahlt den Produzenten unabhängig von ihrer Anschlussleistung vierteljährlich die Vergütung. Reichen die finanziellen Mittel des Fonds nach Artikel 3k und aus der Vergütung des Marktpreises durch die Bilanzgruppen und die Netzbetreiber für die Zahlung der Vergütungen nicht aus, so wird die Vergütung im laufenden Jahr anteilmässig ausbezahlt. Der Differenzbetrag wird im folgenden Jahr ausbezahlt.

Art. 3p Abs. 1

¹ Der Verantwortliche der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien hat der nationalen Netzgesellschaft vierteljährlich insbesondere die Elektrizitätsmenge nach Erzeugungstechnologie, Kategorie und Leistungsklasse zu melden.

Art. 6 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Die Bilanzgruppe für erneuerbare Energien ist zur Abnahme und die nationale Netzgesellschaft zur Vergütung der Elektrizität ab Beginn des Kalenderjahres verpflichtet.

Art. 29e Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Projekte, die bis zum 31. Oktober 2016 nach Artikel 3g^{bis} Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 1 aufgrund der vollständigen Inbetriebnahmemeldung oder der Projektfortschrittmeldung beziehungsweise, bei Kleinwasserkraftanlagen und Windenergieanlagen, der zweiten Projektfortschrittmeldung auf der Warteliste vorgerückt sind, gilt folgende Berücksichtigungsreihenfolge:

1. Projekte, die bis zum 31. Oktober 2015 vorgerückt sind: entsprechend dem Anmeldedatum nach Artikel 3g Absatz 2,
2. Projekte, die bis zum 31. Oktober 2016 vorgerückt sind: entsprechend dem Anmeldedatum nach Artikel 3g Absatz 2.

II

Die Anhänge 1.1–1.5 und 1.8 werden gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR 730.01

Anschlussbedingungen für Kleinwasserkraftanlagen*Ziff. 3.2.3***3.2.3 Grundvergütung bei einer Inbetriebnahme ab 1. Januar 2014:**

Anlagekategorie	Leistungsklasse	Grundvergütung (Rp./kWh)	
		Inbetriebnahme	
		1.1.2014– 31.12.2016	ab 1.1.2017
Kategorie 1	≤300 kW	16.1	13.9
	≤1 MW	10.9	8.9
	≤10 MW	6.9	6.6
Kategorie 2	≤10 kW	27.9	27.9
	≤50 kW	21.1	21.1
	≤300 kW	14.9	12.2
	≤1 MW	10.9	8.9
	≤10 MW	6.9	6.6

*Ziff. 3.4.3***3.4.3 Wasserbau-Bonus nach Leistungsklassen bei einer Inbetriebnahme ab 1. Januar 2014**

Anlagekategorie	Leistungsklasse	Wasserbau-Bonus (Rp./kWh)	
		Inbetriebnahme	
		1.1.2014– 31.12.2016	ab 1.1.2017
Kategorie 1	≤300 kW	3.6	3.1
	≤10 MW	2.8	1.4
Kategorie 2	≤10 kW	6.2	6.2
	≤50 kW	4.5	4.5
	≤300 kW	3.4	2.8
	>300 kW	2.8	1.4

*Ziff. 5.3***5.3 Inbetriebnahmemeldung**

5.3.1 Für alle Anlagen ausser für diejenigen nach Ziffer 5.3.2 ist die Inbetriebnahmemeldung spätestens sechs Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids einzureichen.

5.3.2 Für Anlagen, die nach Artikel 3g^{bis} Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 1 aufgrund der vollständigen zweiten Projektfortschrittmeldung auf der Warteliste vorgerückt sind, ist die Inbetriebnahmemeldung spätestens drei Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids einzureichen.

5.3.3 Die Inbetriebnahmemeldung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Inbetriebnahmedatum;
- allfällige Änderungen gegenüber Ziffer 5.1 und 5.2.

Ziff. 9 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

9.1 Für Betreiber, die ihre Anlage ab dem 1. Januar 2017 in Betrieb nehmen, jedoch schon vor diesem Datum einen positiven Bescheid erhalten und die vollständige erste Projektfortschrittmeldung eingereicht haben, gelten sowohl für die Vergütungsdauer wie auch für die Berechnung der Vergütung die Vorgaben, die vor dieser Änderung massgeblich waren.

9.2 Für Anlagen, die nach Artikel 3g^{bis} Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 1 aufgrund der vollständigen zweiten Projektfortschrittmeldung auf der Warteliste vorgerückt sind, ist die Inbetriebnahmemeldung innerhalb folgender Fristen einzureichen:

- spätestens sechs Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids, sofern der Betreiber diesen bis zum 31. Dezember 2015 erhalten hat;

- b. spätestens bis zum 31. Dezember 2019, sofern der Betreiber zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 1. Januar 2017 einen positiven Bescheid erhalten hat.

Anschlussbedingungen für Photovoltaik*Ziff. 3.1.3*

3.1.3 Bei einer Inbetriebnahme ab 1. April 2015 wird die Vergütung für Neuanlagen wie folgt berechnet:

Anlagekategorie	Leistungsklasse	Vergütungssatz (Rp./kWh)					
		Inbetriebnahme					
		1.4.2015– 30.9.2015	1.10.2015– 31.3.2016	1.4.2016– 30.9.2016	1.10.2016– 31.03.2017	1.4.2017– 30.9.2017	ab 1.10.2017
Angebaut/ Freistehend	≤30 kW	23,4	20,4	19,5	19,0	16,3	13,7
	≤100 kW	18,5	17,7	16,6	15,6	14,6	13,7
	≤1000 kW	18,8	17,6	16,4	15,2	14,4	13,7
	>1000 kW	18,5	17,6	16,5	15,3	14,5	13,7
Integriert	≤30 kW	27,4	24,0	22,4	21,9	18,7	15,8
	≤100 kW	21,1	20,1	19,1	17,9	16,8	15,8

Integrierte Anlagen mit einer Nennleistung >100 kW gelten als angebaute Anlagen; für die Berechnung der Vergütung gilt Ziffer 3.2.

Ziff. 5.3 Einleitungssatz und Bst. e

5.3 Inbetriebnahmemeldung

Die Inbetriebnahmemeldung ist spätestens 12 Monate nach der Mitteilung des positiven Bescheids einzureichen und hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- e. Beglaubigung der Anlagedaten;

Ziff. 8 Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Betreiber, die vor dem 1. Januar 2017 einen positiven Bescheid erhalten haben, haben die Inbetriebnahmemeldung spätestens 15 Monate nach der Mitteilung des positiven Bescheids einzureichen.

Anschlussbedingungen für Windenergieanlagen

Ziff. 5.3

5.3 Inbetriebnahmemeldung

- 5.3.1 Für alle Anlagen ausser für diejenigen nach Ziffer 5.3.2 ist die Inbetriebnahmemeldung spätestens sieben Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids einzureichen.
- 5.3.2 Für Anlagen, die nach Artikel 3g^{bis} Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 1 aufgrund der vollständigen zweiten Projektfortschrittmeldung auf der Warteliste vorgerückt sind, ist die Inbetriebnahmemeldung spätestens drei Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids einzureichen.
- 5.3.3 Die Inbetriebnahmemeldung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
- a. Typenbezeichnung der Anlage;
 - b. elektrische Nennleistung;
 - c. Nabenhöhe;
 - d. Extraausrüstungen, z.B. Rotorblattheizung;
 - e. Inbetriebnahmedatum;
 - f. allfällige Änderungen gegenüber Ziffer 5.1.

Ziff. 8 Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Für Anlagen, die nach Artikel 3g^{bis} Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 1 aufgrund der vollständigen zweiten Projektfortschrittmeldung auf der Warteliste vorgerückt sind, ist die Inbetriebnahmemeldung innerhalb folgender Fristen einzureichen:

- a. spätestens sieben Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids, sofern der Betreiber diesen bis zum 31. Dezember 2015 erhalten hat;
- b. spätestens bis zum 31. Dezember 2019, sofern der Betreiber zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 1. Januar 2017 einen positiven Bescheid erhalten hat.

Anschlussbedingungen für Geothermieanlagen

Ziff. 4.3

4.3 Inbetriebnahmemeldung

- 4.3.1 Für alle Anlagen ausser für diejenigen nach Ziffer 4.3.2 ist die Inbetriebnahmemeldung spätestens sechs Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids einzureichen.
- 4.3.2 Für Anlagen, die nach Artikel 3g^{bis} Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 1 aufgrund der vollständigen Projektfortschrittmeldung auf der Warteliste vorgerückt sind, ist die Inbetriebnahmemeldung spätestens drei Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids einzureichen.
- 4.3.3 Die Inbetriebnahmemeldung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
- Inbetriebnahmedatum;
 - Änderungen gegenüber den Ziffern 4.1 und 4.2;
 - Bestätigung von Swisstopo, dass ihr der Projektant sämtliche Geodaten zur Bearbeitung gemäss dem Geoinformationsgesetz vom 5. Oktober 2007² zur Verfügung gestellt hat.

Ziff. 8 Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Für Anlagen, die nach Artikel 3g^{bis} Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 1 aufgrund der vollständigen Projektfortschrittmeldung auf der Warteliste vorgerückt sind, ist die Inbetriebnahmemeldung innerhalb folgender Fristen einzureichen:

- spätestens sechs Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids, sofern der Betreiber diesen bis zum 31. Dezember 2015 erhalten hat;
- spätestens bis zum 31. Dezember 2019 sofern der Betreiber zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 1. Januar 2017 einen positiven Bescheid erhalten hat.

Anschlussbedingungen für Biomasseanlagen

Ziff. 3.1

3.1 Erheblich erweiterte oder erneuerte Anlagen

Die Steigerung des Stromnutzungsgrads nach Artikel 3a Absatz 2 muss bei mindestens gleich hohem Wärmeabsatz mindestens 25 Prozent betragen.

Ziff. 3.7.3

3.7.3 Inbetriebnahmemeldung

3.7.3.1 Für alle Anlagen ausser für diejenigen nach Ziffer 3.7.3.2 ist die Inbetriebnahmemeldung spätestens sechs Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids einzureichen.

3.7.3.2 Für Anlagen, die nach Artikel 3g^{bis} Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 1 aufgrund der vollständigen Projektfortschrittmeldung auf der Warteliste vorgerückt sind, ist die Inbetriebnahmemeldung spätestens drei Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids einzureichen.

3.7.3.3 Die Inbetriebnahmemeldung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a. allfällige Änderungen gegenüber Ziffer 3.7.1;
- b. Inbetriebnahmedatum.

Ziff. 4.1

4.1 Erheblich erweiterte oder erneuerte Anlagen

Die Steigerung des Stromnutzungsgrads nach Artikel 3a Absatz 2 muss bei mindestens gleich hohem Wärmeabsatz mindestens 25 Prozent betragen.

Ziff. 5.9.3

5.9.3 Inbetriebnahmemeldung

5.9.3.1 Für alle Anlagen ausser für diejenigen nach Ziffer 5.9.3.2 ist die Inbetriebnahmemeldung spätestens sechs Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids einzureichen

5.9.3.2 Für Anlagen, die nach Artikel 3g^{bis} Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 1 aufgrund der vollständigen Projektfortschrittmeldung auf der Warteliste vorgerückt sind, ist die Inbetriebnahmemeldung spätestens drei Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids einzureichen.

5.9.3.3 Die Inbetriebnahmemeldung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a. allfällige Änderungen gegenüber Ziffer 5.9.1;
- b. Inbetriebnahmedatum.

Ziff. 6.1 Bst. a

6.1 Erheblich erweiterte oder erneuerte Anlagen

Die Steigerungen nach Artikel 3a Absatz 2 müssen betragen:

- a. bei Dampfprozessen:
mindestens 25 Prozent des Stromnutzungsgrads bei mindestens gleich hohem Wärmeabsatz;

Ziff. 6.2 Bst. b Nr. 8

6.2 Allgemeine Mindestanforderungen

- b. Nicht zugelassene Biomasse:
 8. biogene Treib- und Brennstoffe, für die bereits der ökologische Mehrwert mit Bescheinigungen nach der CO₂-Gesetzgebung abgegolten wurde, mit Ausnahme von in Blockheizkraftwerken verwendetem biogenem Zündöl.

Ziff. 6.9.3

6.9.3 Inbetriebnahmemeldung

6.9.3.1 Für alle Anlagen ausser für diejenigen nach Ziffer 6.9.3.2 ist die Inbetriebnahmemeldung spätestens sechs Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids einzureichen.

6.9.3.2 Für Anlagen, die nach Artikel 3g^{bis} Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 1 aufgrund der vollständigen Projektfortschrittmeldung auf der Warteliste vorgerückt sind, ist die Inbetriebnahmemeldung spätestens drei Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids einzureichen.

6.9.3.3 Die Inbetriebnahmemeldung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a. allfällige Änderungen gegenüber Ziffer 6.9.1;
- b. Inbetriebnahmedatum.

Ziff. 8 Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Bei Anlagen, die nach Artikel 3^g^{bis} Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 1 aufgrund der vollständigen Projektfortschrittmeldung auf der Warteliste vorgerückt sind, ist die Inbetriebnahmemeldung innerhalb folgender Fristen einzureichen:

- a. spätestens sechs Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids, sofern der Betreiber diesen bis zum 31. Dezember 2015 erhalten hat;
- b. spätestens bis zum 31. Dezember 2019 sofern der Betreiber zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 1. Januar 2017 einen positiven Bescheid erhalten hat.

Einmalvergütung für kleine Photovoltaikanlagen*Ziff. 3.1*

3.1 Die Einmalvergütung setzt sich aus einem Grund- und einem Leistungsbeitrag zusammen. Für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen wird nur ein Leistungsbeitrag entrichtet.

Es gelten die folgenden Ansätze:

Kategorie	Inbetriebnahme						
		1.1.2013– 31.12.2013	1.1.2014– 31.3.2015	1.4.2015– 30.9.2015	1.10.2015 31.3.2017	1.4.2017 31.3.2018	ab 1.4.2018
Angebaut/ Freiste- hend	Grundbeitrag [CHF]	1500	1400	1400	1400	1400	1400
	Leistungsbeitrag [CHF/kW]	1000	850	680	500	450	400
Integriert	Grundbeitrag [CHF]	2000	1800	1800	1800	1600	1600
	Leistungsbeitrag [CHF/kW]	1200	1050	830	610	520	460